

Bericht zur 1. RAG zur Änderung der EuVECA-Verordnung und der EuSEF-Verordnung

6. September 2016

Teilnehmer: Dr. Hassenbauer (BMF)

- Erweiterung des Anlageuniversums (neue KMU-Definition; flexibles Nachschießen von weiterem Kapital).
- Autorisierte AIFM sollen auch EuVECA/EuSEF verwalten dürfen.
- Klarstellung, dass bei grenzüberschreitendem Vermarkten keine Gebühren oder Kosten von dem aufnehmenden MS verlangt werden dürfen.
- Die EK stellt hierzu klar, dass die Vermarktung von EuVECA/EuSEF an Kleinanleger nicht angegriffen werden soll. Dies war angedacht, wurde aber wiederum verworfen.
- Sämtliche MS, die sich zu den vorgeschlagenen Änderungen geäußert haben, begrüßen grundsätzlich die Änderungen auch.
- Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zur AIFMD für die autorisierten AIFM geklärt werden muss, da diese Verwalter beiden Rechtsquellen unterworfen wären. Primär sind die Anmerkungen der MS technischer Natur, insbesondere hinsichtlich der Definition von KMU (Erweiterung der max. Angestelltenzahl der Zielunternehmen auf 499; Anpassung an KMU-Wachstumsmärkte gem MiFID II)) sowie der Eigenmittelvorgaben.
- Nächste Sitzung: 27.9.2016